

# Kassenprüfung

Warenautomaten, Kiddy & Gaming

VAFA-SPECIAL

Nur intern für VAFA-Mitglieder

Die DTZ (Die Tabak Zeitung) hat dieses Thema, das viele von uns immer wieder unruhig macht, aufbereitet und uns freundlicherweise zur Verfügung gestellt.

## TEIL 1

### Unangekündigte Kassenprüfung

DTZ-Serie, Teil 1: So sehen Sie gelassen und gut vorbereitet dem Besuch des Prüfers entgegen

ESSEN // Das Finanzamt kann jederzeit unangekündigt vor Ort prüfen. Daher ist es wichtig, dass die Bestände immer aktuell und identisch mit dem Kassenbuch sind. Doch was prüft der Finanzmitarbeiter bei der sogenannten „Kassennachschau“ überhaupt? Dazu hat Steuerberater Roland Franz eine Checkliste mit den wichtigsten Dingen erstellt, die für die Kassenprüfung vorbereitet werden können. Im ersten Teil geht es um die Anforderungen. Unangekündigte Kassenprüfungen sind seit 2018 gemäß Paragraf 146 b Abgabenordnung (AO) erlaubt. Seitdem können während der Geschäftszeiten die Aufzeichnungen durch einen Prüfer des Finanzamts kontrolliert werden – besonders häufig kommt das bei bargeldintensiven Geschäften, das heißt, bei Firmen, die viel mit Bargeld arbeiten, vor.

„Während der Geschäftszeiten“ bedeutet, dass die Überprüfung auch dann stattfinden kann, wenn im Unternehmen noch oder schon gearbeitet wird – unter Umständen außerhalb der Öffnungszeiten und auch an Sonn- und Feiertagen sowie in den Abend- beziehungsweise den Nachtstunden. Dabei hat der Prüfer das Recht, die Räumlichkeiten unangekündigt zu betreten.

„Bei der Kassennachschau will der Prüfer herausfinden, ob an Ihren elektronischen und digitalen Kassen manipuliert werden kann beziehungsweise ob eine Manipulation stattgefunden hat. Mit anderen Worten: Er will überprüfen, ob Ihre Kassendaten korrekt sind,“ erklärt Roland Franz.

Bei den Anforderungen des Prüfers geht es um: Vollständigkeit: Sind alle Einnahmen und Ausgaben vollständig erfasst? Wurden Rechnungen nachträglich geändert und die Änderung dokumentiert? Wurden alle Geschäftsfälle erfasst? Wurde der Trainingsmodus aufgezeichnet? Ist eine fortlaufende Nummerierung der Z-Bons zu erkennen?

Sachliche Zuordnung: Gibt es eine klare Trennung zwischen Einnahmen und Ausgaben? Stimmen Tagesendsumme und die Umsätze der Registrierkasse überein? Sind alle unternehmensrelevanten Daten jederzeit elektronisch auswertbar?

Zeitliche Zuordnung: Können Bedienungs- und Programmieranleitungen, Tagesendsummen-Endbons, auch Z-Bons genannt, Kassenzettel u. -streifen, Daten für die Buchhaltung wie Journal- und Auswertungsdaten, im Trainingsmodus gespeicherte Daten et cetera bis zu zehn Jahre aufbewahrt werden?

Damit bei der Kassennachschau keine Probleme auftreten, sollte man, laut Franz im Alltagsgeschäft folgende Dinge nicht vergessen:

Erstellen Sie bei jedem Kassivorgang einen Bon und bieten ihn dem Kunden an. Führen Sie jeden Tag einen Kassenabschluss durch. Aktualisieren Sie Ihr Kassenbuch täglich. Machen Sie regelmäßig einen Kassensturz, das heißt, zählen Sie Ihre Ladenkasse durch – Stichwort Kassenzählprotokoll. Bewahren Sie Einzelbelege, Buchungsbelege und Z-Bons, immer vollständig und sortiert auf. Dokumentieren Sie sämtliche Stornos, Retouren, Entnahmen und unbaren Zahlungswege (Kartenzahlungen) auf den jeweiligen Tagessummen-Endbons.

Belegausgabepflicht: Sie müssen jedem Kunden für seinen Kauf einen Kassenbon ausstellen und anbieten. GoBD: Die „Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff“ bestimmen, wie und wie lange Sie Ihre kassenrelevanten Daten aufbewahren müssen.

Kassensicherungsverordnung: Damit digitale Aufzeichnungen mit elektronischen Registrierkassen nicht manipuliert werden können, gilt, dass diese Kassensysteme mit einer „Technischen Sicherheitseinrichtung“ (TSE) ausgestattet sein müssen. Meldepflicht beim Finanzamt: Alle elektronischen Kassen müssen mit Seriennummer, Anzahl und Art des Geräts beim Finanzamt angemeldet werden.

Franz weist darauf hin, dass offene Ladenkassen von einer Nachschau nicht ausgenommen sind: „Hier muss manuell ein Kassenbericht geführt werden. Informieren Sie sich, wie eine ordnungsgemäße Kassenführung aussehen muss.“

Im nächsten Teil informiert Franz darüber, welche Unterlagen für die Prüfung vorhanden sein müssen.

## TEIL 2

Immer freundlich bleiben

In Teil 2 des DTZ-Themas „Kassenprüfung“ geht es um erforderliche Unterlagen und zwei mögliche Ablaufszenarien einer Kassenprüfung

ESSEN // Das Finanzamt kann jederzeit unangekündigt vor Ort prüfen. Daher ist es wichtig, dass die Bestände immer aktuell und identisch mit dem Kassenbuch sind. Doch was prüft der Finanzmitarbeiter bei der sogenannten „Kassennachschau“ überhaupt? Im zweiten Teil geht es darum, welche Unterlagen erforderlich sind. Außerdem weist Steuerberater Roland Franz darauf hin, dass es zwei Ablaufszenarien einer Kassenprüfung geben kann.

Alle nötigen Belege sollten ausgedruckt in einem gesonderten Aktenordner oder digital auf einem firmeneigenen USB-Stick abgelegt und dem Finanzprüfer ausgehändigt werden. Zu den Unterlagen gehören:

- Kaufbeleg der Registrierkasse,
- Anmeldung der elektronischen Registrierkasse beim Finanzamt,
- Bedienungsanleitung beziehungsweise Benutzerhandbuch,
- Verfahrensdokumentation,
- Programmbeschreibung und -richtlinien,
- Programmieranleitung,
- Datenerfassungsprotokolle über Programmänderungen (Angaben, die die Einrichtung, Freigabe, Fehler und Änderungen dokumentieren),
- bei mehreren Registrierkassen: Eindeutige Identifizierung und Zuordnung.

„Dokumentieren Sie auch die Kontaktdaten der befragten Auskunftspersonen in Ihrem Betrieb, bei Ihrem Steuerberater sowie bei Ihrem Kassenaufsteller“, fügt Roland Franz hinzu. Und der Steuerberater empfiehlt außerdem: „Wenn Sie die Unterlagen in einem Ordner zusammenstellen, dann legen Sie auch ein aussagekräftiges Deckblatt mit Inhaltsverzeichnis an und sorgen mit Hilfe von Registerkarten für eine Übersicht auf den ersten Blick.“ Sollten die Unterlagen auf einem USB-Stick gesammelt werden, sei auf eindeutige Dateinamen zu achten, damit der Prüfer alles schnell findet. Ebenso wichtig ist die logistische Vorbereitung:

Wer kümmert sich um den Prüfer, wenn der Unternehmer nicht vor Ort ist? Die Auskunftsperson sollte Zugang zu den wichtigen Dokumenten haben und sich mit der Registrierkasse auskennen. Wo befinden sich die relevanten – und idealerweise stets griffbereiten – Unterlagen?

Ist die Kassen-Software auf dem neuesten Stand oder gibt es unerledigte Updates?

In welchem Büroraum kann die Betriebsprüfung stattfinden? Wo hat der Prüfer Platz zum Arbeiten und stört den Tagesablauf nicht?

Worüber müssen die Mitarbeiter keine Auskunft geben? Was darf der Prüfer nicht verlangen?

Weiß das Personal, wie man einen Datenexport mit Begrenzung auf einen bestimmten Zeitraum erstellt?

Und die wichtigste Empfehlung von Roland Franz: „Immer freundlich bleiben!“

Dann ist es soweit, der Tag der offiziellen Kassenprüfung ist da. „Im Normalfall kommt der Prüfer in Ihre Geschäftsräume und weist sich mit seinem Dienstausweis aus. Wenn Sie Angst vor Trickbetrügern haben, können Sie sich mit einem Anruf beim Finanzamt kurz rückversichern, dass Sie einen echten Beamten der Behörde vor sich haben“, erklärt Franz und rät: „Informieren Sie sofort Ihren Steuerberater.“

Nachdem sich der Prüfer ausgewiesen hat, ist er im Recht, das Kassensystem, die entsprechenden Aufzeichnungen und die oben genannten Unterlagen in den Geschäftsräumen zu kontrollieren. In Ausnahmefällen kann die Prüfung auch in den Wohnräumen stattfinden. „Aber nur, wenn ein dringender Verdacht auf die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung besteht“, betont Franz.

Neben einer offiziellen Kassenprüfung kann der Finanzmitarbeiter aber zuvor anonym Testkäufe durchführen, die dem Beobachten der Kasse dienen. Wenn er seinen Dienstausweis nicht vorzeigt, darf sich der Prüfer wie ein normaler Kunde in öffentlich zugänglichen Geschäftsräumen bewegen. „Anhand des Bons prüft er erste Informationen über das Abwickeln der Bareinnahmen und den Umgang mit dem von Ihnen verwendeten System. Wenn hier etwas nicht stimmt – oder die Bonpflicht möglicherweise ganz missachtet wird – verlangt er gegebenenfalls das Kassenbuch und die Aufzeichnungen. Dann muss er allerdings zuerst seinen Dienstausweis vorzeigen, denn ab diesem Punkt handelt es sich um eine offizielle Kassenprüfung“, beschreibt Franz das Vorgehen.

Im dritten Teil der DTZ-Serie geht es um Rechte und Pflichten bei der Kassennachschau sowie mögliche Mängel bei der Prüfung.



- Der Behördenmitarbeiter hat die Pflicht, sich vor der Kassenprüfung mit seinem Dienstausweis **Warenautomaten, Kiddy & Gaming**

## VAFA-SPECIAL

Nur intern für VAFA-Mitglieder

### TEIL 3

Im Idealfall nur Sekunden

Technische Sicherheitseinrichtung und Belegausgabepflicht können Prozedere auf wenige Minuten verkürzen / Teil 3 des Themas „Kassenprüfung“

ESSEN // Im abschließenden dritten Teil der DTZ-Reihe „Kassenprüfung“ beleuchtet Steuerberater Roland Franz im Rahmen der Rechte und Pflichten bei der Nachschau, was erlaubt und was nicht erlaubt ist. Außerdem zählt Franz mögliche Mängel auf.

„Sie als Unternehmer sind weder hilflos ausgeliefert, noch dürfen Sie zu Ihrem Nachteil behandelt werden“, betont Roland Franz. Der Steuerberater hat eine Übersicht zusammengestellt, was bei einer Kassennachschau rechtens ist – und was man getrost verweigern kann.

Bei der Frage, was Unternehmer erfüllen müssen und was verweigert werden darf, gilt Folgendes: Bei der Kassenprüfung haben Steuerpflichtige gegenüber dem Finanzbeamten eine Mitwirkungspflicht.

Sie müssen ihre Kassenaufzeichnungen und die erforderlichen Unterlagen (siehe „Kassenführung“ im zweiten Teil) auch „in Abwesenheit“ vorlegen (lassen) und dazu Auskunft geben.

Liegen die Dokumente bei einem Dritten, zum Beispiel dem Steuerberater, muss der die Daten für die Finanzbehörde herausgeben. Es nützt also nichts, wenn kritisches oder unvollständiges Material „gerade nicht im Haus“ ist.

Alle Mitarbeiter sollten auf eine Kassenprüfung vorbereitet werden.

Es gibt aber auch Maßnahmen, die man verweigern kann:

Mitarbeiter müssen keine Auskünfte erteilen, ohne vorher Rücksprache mit dem Steuerberater halten zu dürfen.

Der Kassenprüfer darf die Geschäftsräume nicht durchsuchen.

Der Finanzbeamte darf die Kassennachschau nicht ohne zwingenden Grund in den Wohnräumen durchführen.

Und der Prüfer darf das Tagesgeschäft nicht dergartig behindern, dass finanzielle Einbußen entstehen.

Das darf ein Prüfer verlangen und das nicht:

- Er hat das Recht, alle kassenrelevanten Daten und Unterlagen zu prüfen.
- Der Unternehmer darf seinen Steuerberater zur Begleitung der Kassennachschau bitten; der Prüfer muss jedoch nicht darauf warten, dass dieser eintrifft.

weis und auf Nachfrage auch mit seinem Personalausweis auszuweisen.

- Will der Amtsträger von der formellen Kassen zur Außenprüfung übergehen, muss der Übergang schriftlich erfolgen.
- „Außerdem“, ergänzt Roland Franz, „muss hier der Verdacht auf die Verletzung der Mitwirkungspflicht bestehen oder eine besondere Aufklärung nötig sein.“

Am Ende des Vorgangs muss der Prüfer ein Protokoll darüber ausstellen, wie der Betrieb insgesamt abgeschnitten hat. Das Dokument sollte der Firmenchef bei seinen Unterlagen zum Nachweis aufbewahren.

Zum Schluss weist Franz nochmals auf die Notwendigkeit einer guten Vorbereitung hin, damit mögliche Mängel im Vorfeld einer Kontrolle vermieden werden. Schließlich könne die Finanzbehörde jederzeit unangekündigt vor Ort prüfen. Daher müssten die Bestände stets aktuell und identisch mit dem Kassenbuch sein.

Mögliche Unregelmäßigkeiten, die Prüfern auffallen können, sind laut Franz z. B.:

- Versäumnisse bei der Einzelaufzeichnungspflicht, das heißt, es wurde nicht jeder Verkauf einzeln abgespeichert,
- unvollständig archivierte Unterlagen, die nicht der Aufbewahrungspflicht von zehn Jahren entsprechen,
- nicht übereinstimmende Endsummen von Z-Bon und Registrierkasse,
- nicht nummerierte Kassenbons,
- nicht sichtbare Stornobuchungen,
- nachweisbare Manipulationen,
- Einnahmen im Trainingsmodus, die nicht in die Kasse übertragen wurden.

„Eine ungenaue Buchführung kann dabei teuer werden: Unternehmer müssen hier mit Geldbußen von bis zu 25 000 Euro rechnen. Wenn der Finanzmitarbeiter in den Kassendaten Ungereimtheiten entdeckt, kann er zudem eine sogenannte ‚Außenprüfung‘ anordnen. Das bedeutet, dass nicht nur die vorbereiteten Kassenaufzeichnungen, sondern alle steuerrelevanten Unterlagen der Firma penibel genau durch das Finanzamt geprüft werden“, warnt Roland Franz.

„Gut vorbereitet mit einer Finanzamt-konformen



Kasse“, lautet daher der Tipp des Essener Steuerberaters. Die Vorbereitung auf eine Prüfung sei

**Warenautomaten, Kiddy & Gaming**

## **VAFA-SPECIAL**

Nur intern für VAFA-Mitglieder

mit einem gesetzeskonformen, elektronischen Kassensystem kein Problem. Bei einer nachweislich installierten „Technischen Sicherheitseinrichtung“, kurz: TSE, gingen Prüfer davon aus, dass aufgrund der technischen Gegebenheiten alle Aufzeichnungen richtig sind. Roland Franz beruhigt und versichert: „Wenn Sie alle nötigen Unterlagen zur Verfügung stellen und alle relevanten Fragen beantworten können, sind Sie bei jeder Kassennachschau auf der sicheren Seite.“

Franz erinnert daran, dass die Maßnahme des Finanzamts eine Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Aufzeichnungen und Buchungen von Einnahmen und Ausgaben durch die damit betrauten Amtsträger der Behörde sei. Die Prüfung erfolge ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten. Dazu dürften die Geschäftsräume oder Geschäftsräume betreten werden, um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können.

„Der Kassennachschau unterliegt auch die Prüfung der elektronischen oder computergestützten Kassensysteme und Registrierkassen im Sinne der Kassensicherungsverordnung.“

Der Steuerberater fasst noch einmal zusammen: „Bei der Kassennachschau handelt es sich um ein

### **Hinweis des VAFA:**

Bitte beachten Sie auch, dass bzgl. der Waren- / Verkaufsautomaten z. T. abweichende Regelungen / Ausnahmen gelten, wie sie z. B. den GoBD (Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Datenverarbeitung) bzw. dem Gesetz zum Schutz vor Manipulation an digitalen Grundaufzeichnungen zu entnehmen sind.

Die Ausführungen sind freibleibend und unverbindlich, da sie nicht alle individuellen Besonderheiten und späteren Änderungen berücksichtigen können. Im Einzelfall wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle oder unsere Vertragsanwälte. Im Haftungsfall ist die Haftungshöhe bzgl. aller Angaben in diesen Formularen VAFA-seitig auf maximal einen ¼-Jahresbeitrag des Mitglieds beschränkt.

Kassenprüfung © dtz – VAFA-SPECIAL 2211.01 Alle Rechte vorbehalten.